

# Schäden, Haftung und Ver-un-sicherung



## Wer haftet für welche Schäden durch gentechnisch veränderte Organismen

### Was ist geregelt?

Das Gentechnikgesetz regelt bisher lediglich die Haftung für Schäden an Leib und Leben oder einer Sache, die durch gentechnisch veränderte Organismen (GVO) verursacht werden können und bietet eine gewisse, unbestimmte Haftungsverpflichtung im Falle von Umweltschäden. Diese Schäden sind laut Gesetz bis zu einer Höchstgrenze von knapp 80 Mio € (160 Mio DM) vom "Betreiber" zu tragen, der hierfür eine Deckungsvorsorge nachzuweisen hat. Als Betreiber gilt im Falle einer Freisetzung von GMO der Zulassungsinhaber (z.B. Monsanto), nicht der Anwender (z.B. der Landwirt).

### Was wird neu geregelt?

Nicht geregelt ist bisher die Frage, wer finanzielle Schäden ersetzen muss, die daraus resultieren, dass GMO in einer Ware oder auf einem Grundstück auftauchen, ohne dabei nachweisbare Schäden anzurichten. Hier schlägt die Neuregelung des Gentechnikgesetzes jetzt vor, dass der so entstehende Schaden auf den "merkantilen Minderwert" der betroffenen Waren beschränkt wird, d.h. auf die Differenz des Wertes gentechnisch veränderter und nicht veränderter Waren. Wenn beispielsweise eine Ernte nur als "gentechnisch verändert" bzw. nicht mehr als "aus kontrolliert biologischem Anbau" gekennzeichnet vermarktet werden kann, so ist dem Betroffenen die Preisdifferenz zu ersetzen. Zum Ersatz verpflichtet ist nicht der Hersteller der GMO, sondern der Anwender, also der Landwirt, der GMOs angebaut hat, die nun in den Produkten seines Nachbarn auftauchen; allerdings nur dann, wenn diese die Grenzwerte für die Lebensmittel- bzw. künftige Grenzwerte für Saatgut-Kennzeichnung überschreiten (derzeit gelten nach EU-Richtlinie 2001/18 für Saatgut keine Grenzwerte, d.h. jede Verunreinigung ist kennzeichnungspflichtig). Für solche Schäden ist der Anwender auch dann haftbar, wenn er die Vorschriften (nach § 16 und einer noch vorzulegenden Verordnung zur guten fachlichen Praxis) zur Vermeidung von Verunreinigungen eingehalten hat (d.h. verschuldensunabhängig). Er haftet gemeinschaftlich, wenn mehrere Verursacher in Betracht kommen.

### Was ist nicht geregelt?

Um den Nachweis einer solchen Schädigung zu führen muß der Betroffene diesen Schaden nachweisen, d.h. die gentechnische Verunreinigung seiner Produkte auf eigene Kosten feststellen lassen. Dann kann er den oder die möglichen Verursacher in einem Zivilprozess auf Schadensersatz verklagen. Hierzu muß er zunächst ein nicht unerhebliches Prozesskostenrisiko eingehen. Eine Entscheidung kann, je nachdem durch wie viele Instanzen sie geht, Jahre dauern.

Nicht geregelt sind alle anderen Schäden, die durch den Anbau von GMO entstehen können. Dazu gehören unter anderem:

- Kosten der Feststellung und der Vermeidung von Verunreinigungen mit GMO
- Folgekosten einer GMO-Verunreinigung (z.B. Verunreinigung eines ganzen Silos oder von Folgeprodukten durch Einlieferung verunreinigten Erntegutes)
- Einkreuzungen von GMO aus der Natur (bei natürlichen Verwandten, z.B. Raps)
- Vorsorgliche Weigerung von Kunden, Ware aus bestimmten Einzugsgebieten anzunehmen, in denen GMO angebaut werden
- Zusätzlich verlangte Nachweise von Kunden, dass ein Produkt nicht mit GMO verunreinigt ist
- Imageverlust der Produkte des einzelnen Landwirts bzw. einer ganzen Region bei den Kunden
- Verlust des Bodenwertes durch tatsächliche Verunreinigungen oder aufgrund der Tatsache, dass solche Verunreinigungen in einem bestimmten Gebiet vermutet werden
- Verluste von Imkern, deren Bienen in einem Gebiet Pollen sammeln, in dem GMO angebaut werden
- Zusätzliche Kosten, die daraus entstehen, dass das Erntegut, obwohl nach Lebensmittelrecht noch nicht kennzeichnungspflichtig, nicht mehr als Saatgut eingesetzt werden kann (es sei denn das Saatgut soll verkauft werden)
- Kosten, die der Allgemeinheit bei der Kontrolle und Umsetzung der Bestimmungen entstehen (Tests, Beratung, Vermittlung, Aufklärung, Schulung)

Nicht geregelt sind alle anderen Schäden, die durch den Anbau von GVO entstehen können (**Fortsetzung**):

- Kosten durch Verunreinigung mit noch nicht zugelassenen GVO aus Freisetzungsversuchen (Freisetzungsversuche sind eine Voraussetzung für die Zulassung von GVO; sie bedürfen einer besonderen Zulassung; ihre Inverkehrbringung ist dagegen strafbar)
- Kosten durch Verunreinigung mit nicht mehr zugelassenen GVOs (wegen Rücknahme oder Auslaufen der Zulassung; Haftungs- und Grenzwert-Bestimmungen beziehen sich sämtlich nur auf zugelassene GVOs, das Inverkehrbringen nicht zugelassener GVOs ist strafbar, ihre Eliminierung aus Saatgut und der Natur kann dagegen schwer bzw. unmöglich sein)

## Was ist versicherbar?

Direkt-Versicherungen und Rückversicherer stehen gegenwärtig grundsätzlich auf dem Standpunkt, dass Schäden aus Verunreinigungen mit GVO nicht versicherungsfähig sind und schließen die Deckung entsprechender Schäden sowohl in landwirtschaftlichen Haftpflicht-Versicherungen als auch im Produkthaftungsrecht für Lebensmittelhersteller aus. Faktisch bedeutet dies, dass etwa die Kosten einer Rückholaktion wegen GVO-Verunreinigung eines nicht als gentechnisch verändert gekennzeichneten Produktes (z.B. Mais in Erdnuss-Flips) weder von der Versicherung des Landwirtes noch von der der Verarbeiter noch von der des Herstellers des Endproduktes gedeckt sind.

Schäden an Leib, Leben und Eigentum, die der Hersteller eines GVO zu tragen hat, gelten grundsätzlich als versicherbar. Konkrete Beispiele dafür liegen allerdings bisher nicht vor. Die im Gesetz vorgesehene Verordnung zur Deckungsvorsorge wurde seit Verabschiedung des Gentechnikgesetzes vor über 10 Jahren nicht erlassen.

## Gesetzesauszüge

### **GENTECHNIKGESETZ :**

#### **§ 32 Haftung**

(1) Wird infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen, jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Betreiber verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(7) Stellt die Beschädigung einer Sache auch eine Beeinträchtigung der Natur oder der Landschaft dar, so ist (...) die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nicht allein deshalb unverhältnismäßig (...), weil sie den Wert der Sache erheblich übersteigen.

#### **§ 33 Haftungshöchstbetrag**

Sind infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen, Schäden verursacht worden, so haftet der Betreiber im Falle des § 32 den Geschädigten bis zu einem Höchstbetrag von einhundertsechzig Millionen Deutsche Mark. Übersteigen die mehreren auf Grund desselben Schadensereignisses zu leistenden Entschädigungen den in Satz 1 bezeichneten Höchstbetrag, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.

#### **§ 34 Ursachenvermutung**

(1) Ist der Schaden durch gentechnisch veränderte Organismen verursacht worden, so wird vermutet, daß er durch Eigenschaften dieser Organismen verursacht wurde, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen.

#### **§ 36 Deckungsvorsorge**

(1) Die Bundesregierung wird in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß derjenige, der eine gentechnische Anlage betreibt, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 bis 4 durchgeführt werden sollen, oder der Freisetzungen vornimmt, verpflichtet ist, zur Deckung der Schäden Vorsorge zu treffen, die durch Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen, verursacht werden (Deckungsvorsorge).

#### **NEU: § 36a Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen**

(1) Die Übertragung von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen, oder sonstige Einträge von gentechnisch veränderten Organismen stellen eine wesentliche Beeinträchtigung im Sinne von § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches dar, wenn entgegen der Absicht des Nutzungsberechtigten wegen der Übertragung oder des sonstigen Eintrags.

1. die Sache nicht oder

2. die Sache nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach anderen Vorschriften nur unter Hinweis auf die gentechnische Veränderung gekennzeichnet in den Verkehr gebracht werden darf oder

3. die Sache nicht mit einer Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden darf, die nach den für die Produktionsweise jeweils geltenden Rechtsvorschriften möglich gewesen wäre.

(2) Die Einhaltung der Vorsorgepflicht nach § 16c Abs. 2 und 3 gilt als wirtschaftlich zumutbar im Sinne von § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(3) Für die Beurteilung der Ortsüblichkeit im Sinne von § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches kommt es nicht darauf an, ob die Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten mit oder ohne gentechnische Organismen erfolgt.

(4) Kommen nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls mehrere Nachbarn als Verursacher in Betracht und lässt es sich nicht ermitteln, wer von ihnen den Schaden durch seine Handlung verursacht hat, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn jeder nur einen Teil der Beeinträchtigung verursacht hat und eine Aufteilung des Ausgleichs auf die Verursacher gemäß § 287 der Zivilprozessordnung möglich ist.

### **Bürgerliches Gesetzbuch, BGB**

#### **§ 906 Zuführung unwägbarer Stoffe**

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden. Gleiches gilt für Werte in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen worden sind und den Stand der Technik wiedergeben.

(2) Das Gleiche gilt insoweit, als eine wesentliche Beeinträchtigung durch eine ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind. Hat der Eigentümer hiernach eine Einwirkung zu dulden, so kann er von dem Benutzer des anderen Grundstücks einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt.